



An den Grossen Rat

17.5299.02

PD/P175299

Basel, 25. Oktober 2017

Regierungsratsbeschluss vom 24. Oktober 2017

Interpellation Nr. 102 Beat K. Schaller betreffend „Hassprediger im Kanton Basel-Stadt“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 18.10.2017)

„Der Fall des aus Libyen eingewanderten Hasspredigers in Nidau, der weder sozial noch kulturell integriert ist, auf Kosten der Steuerzahler lebt und zur Vernichtung von Andersgläubigen aufgerufen hat, sorgte in den letzten Tagen zu Recht für Schlagzeilen.

Dieses Beispiel einer verfehlten Asylantenintegration ist symptomatisch für eine Migrationspolitik, welche Leute aufnimmt und rundum versorgt, die ihrerseits unsere Zivilisation und Kultur ablehnen und - wie im obigen Fall - sogar zu deren Vernichtung aufrufen. Zudem sind diesem Prediger gegen Fr. 600'000 Sozialhilfe ausbezahlt worden, was in grossen Kreisen der Bevölkerung zu Recht auf völliges Unverständnis stösst.

Dass es sich hier nicht um einen Einzelfall handelt, ist angesichts der im Islam inhärenten Ablehnung aller Nicht-Muslime offensichtlich. Wir müssen davon ausgehen, dass es noch eine beträchtliche Zahl solcher Fälle gibt und es ist höchste Zeit, diese Entwicklung zu stoppen.

Nur wer genau hinschaut, kann gezielt handeln. Für eine Bestandaufnahme bitte ich den Regierungsrat deshalb um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist bekannt, wer als Mitglied oder Sympathisant von radikalen islamischen Vereinigungen und/oder Trägerkreisen von Moscheen von Sozialhilfe lebt? Um welche Anzahl von Personen handelt es sich und auf welche Summe beläuft sich die bis anhin an sie ausbezahlte Sozialhilfe?
2. Welchen ausländerrechtlichen Status haben die betreffenden Personen und wie sind sie zu ihrem ausländerrechtlichen Status gekommen (Asylantrag, vorläufige Aufnahme, weitere)? Bitte schlüsseln Sie die Antwort nach Herkunftsland auf.
3. Welche Systematik verwendet der Regierungsrat, um die nicht-integrierten, radikalen oder der Radikalität ausgesetzten Sozialhilfeempfänger im Kanton Basel-Stadt ausländerrechtlich zu überprüfen? Wenn eine solche Systematik nicht existiert, welches sind die diesbezüglichen Pläne des Regierungsrates?
4. Was unternimmt der Regierungsrat, um eine Entwicklung wie die des eingangs erwähnten Hasspredigers frühzeitig zu erkennen und zu stoppen?
Die folgenden Fragen sind losgelöst vom Sozialhilfestatus oder der religiösen Ausrichtung der betroffenen Personen.
5. Wie viele Anträge auf Entzug einer ausländerrechtlichen Bewilligung wurden in den letzten 10 Jahren im Kanton Basel-Stadt gestellt? Wie viele wurden bewilligt und wieso wurden sie bewilligt? Wie viele wurden abgelehnt und wieso erfolgte die Ablehnung des Antrags? Bitte schlüsseln Sie Ihre Antwort auf nach Jahr.
6. Wie viele Anträge von Asylanten und vorläufig Aufgenommenen für eine Reise in das Herkunftsland wurden in den vergangenen 10 Jahren gestellt? Wie viele wurden bewilligt und wieso wurden sie bewilligt? Wie viele wurden abgelehnt und aus welchem Grund erfolgte die Ablehnung? Bitte schlüsseln Sie Ihre Antwort nach Herkunftsland auf.

Beat K. Schaller“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Einleitung

Der Interpellant fragt in seiner Interpellation unter dem Eindruck des medial präsenten Falls in Nidau bei Biel nach der Situation von Hasspredigern im Kanton Basel-Stadt. Vom Fall in Nidau auf die Allgemeinheit der Muslime zu schliessen, wird der Situation der Mehrheit der Muslime in der Schweiz nicht gerecht. Zwar gibt es im Koran wie in anderen „heiligen Schriften“ Passagen, die eine Ablehnung von Andersgläubigen begründen. Weder im Islam, im Christentum noch in anderen Religionen lässt sich jedoch einfach von bestimmten Dogmen auf die gelebte Religiosität der Gläubigen und Gläubigen schliessen. So übernimmt die Mehrheit der Muslime keine derartig diskriminierende Sicht auf Nichtmuslime, sondern praktiziert den muslimischen Glauben im Einklang mit ihrer Identität als schweizerische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger bzw. als in der Schweiz beheimatete Menschen.

Dem Anliegen des Interpellanten, welches im Fall einer Sozialhilfeabhängigkeit den Entzug der Aufenthaltsbewilligung fordert, wird mit Verweis auf die gängige Praxis bereits entsprochen. Ein Entzug ausländerrechtlicher Bewilligungen unter bestimmten Bedingungen ist im Ausländerrecht ausreichend geregelt, wie mit nachfolgenden Antworten erläutert wird.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. Ist bekannt, wer als Mitglied oder Sympathisant von radikalen islamischen Vereinigungen und/oder Trägerkreisen von Moscheen von Sozialhilfe lebt? Um welche Anzahl von Personen handelt es sich und auf welche Summe beläuft sich die bis anhin an sie ausbezahlte Sozialhilfe?

Fallen Klienten oder Klientinnen den Mitarbeitenden der Sozialhilfe durch extreme Äusserungen oder unangemessenes Verhalten auf, welches einen Radikalisierungshintergrund vermuten lässt, nimmt die Sozialhilfe umgehend Kontakt mit der Anlaufstelle Radikalisierung des Justiz- und Sicherheitsdepartements auf und bespricht das weitere Vorgehen. Bewegen sich religiös und weltanschaulich begründete Haltungen und Verhaltensweisen von Klienten und Klientinnen ausserhalb der Rechtsordnung, wird der Rechtsweg beschritten und es erfolgt eine Kontaktaufnahme mit der Task-Force Radikalisierung.

Die Sozialhilfe erhebt aber nicht, wer Mitglied oder Sympathisant von radikalen islamischen Vereinigungen und/oder Trägerkreisen von Moscheen ist. Die Auskunftspflicht von Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügern gemäss § 14 des Sozialhilfegesetzes bezieht sich auf wahrheitsgetreue Auskunft über ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse, d.h. über Tatsachen, die für die Abklärung der Unterstützungsbedürftigkeit notwendig sind. Die Sozialhilfeorgane sind darüber hinaus verpflichtet, die verfassungsmässigen Grundrechte der unterstützten Personen zu respektieren, z.B. den Schutz der Privatsphäre gemäss Art. 13 der Bundesverfassung (BV) oder die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 BV).

2. Welchen ausländerrechtlichen Status haben die betreffenden Personen und wie sind sie zu ihrem ausländerrechtlichen Status gekommen (Asylantrag, vorläufige Aufnahme, weitere)? Bitte schlüsseln Sie die Antwort nach Herkunftsland auf.

Dem Migrationsamt des Kantons Basel-Stadt ist derzeit nur ein Fall bekannt, auf den die in Frage 1 formulierte Beschreibung zutrifft. Bei diesem handelt es sich um einen irakischen Staatsangehörigen, der über eine Niederlassungsbewilligung (C-Bewilligung) verfügt. Das Wegweisungsverfahren ist hier bereits eingeleitet worden.

3. Welche Systematik verwendet der Regierungsrat, um die nicht-integrierten, radikalen oder der Radikalität ausgesetzten Sozialhilfeempfänger im Kanton Basel-Stadt ausländerrechtlich zu überprüfen? Wenn eine solche Systematik nicht existiert, welches sind die diesbezüglichen Pläne des Regierungsrates?

Bei allen Inhaberinnen und Inhabern von ausländerrechtlichen Bewilligungen prüft das Migrationsamt spätestens bei Ablauf der Bewilligung von Amtes wegen, ob Gründe für den Bewilligungswiderruf gemäss Art. 62 (bei Aufenthaltsbewilligungen, B-Bewilligung) oder Art. 63 (bei Niederlassungsbewilligungen) des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG) vorliegen. Ein möglicher Widerrufsgrund ist die Abhängigkeit von Sozialhilfe (vgl. Art. 62 Abs. 1 lit. e. und 63 Abs. 1 lit. c. AuG). Einen anderen Widerrufsgrund stellt der Verstoss oder die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dar (Art. 62 Abs. 1 lit. c. und Art. 63 Abs. 1 lit. b. AuG). Gemäss Art. 80 Abs. 1 lit. c. der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) verstösst gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung, wer ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder terroristische Taten öffentlich billigt oder dafür wirbt oder wer zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt. Ist einer dieser Widerrufsgründe erfüllt, kann die Bewilligung widerrufen und der Ausländer oder die Ausländerin aus der Schweiz weggewiesen werden, sofern die Massnahmen verhältnismässig sind.

4. Was unternimmt der Regierungsrat, um eine Entwicklung wie die des eingangs erwähnten Hasspredigers frühzeitig zu erkennen und zu stoppen?

Einerseits greifen hier die obgenannten ausländerrechtlichen Bestimmungen, die die Prüfung der Bewilligung reglementieren. Andererseits steht die Koordinationsstelle für Religionsfragen in direktem Kontakt mit den Religionsgemeinschaften und geht dabei auch Hinweisen nach, die auf eine nicht verfassungskonforme Verbreitung eines Glaubens deuten. Die Moscheevereine selbst haben ein grosses Interesse daran, dass solche Fälle wie der vom Interpellanten beschriebene, nicht auftreten. Dies deshalb, weil jeder derartige Fall zu einem negativen Islambild beiträgt. Die Mehrheit der Fälle, die an die Anlaufstelle Radikalisierung gelangen, treten zudem nicht im Kontext eines Moscheevereins auf, sondern weisen häufig auf eine individuelle Radikalisierung, beeinflusst durch Einzelpersonen, hin.

In der Vorbeugung radikaler religiöser Agitation koordiniert die Task-Force Radikalisierung die Aktivitäten innerhalb der Verwaltung und arbeitet eng mit der Anlaufstelle Radikalisierung zusammen. Auf diese Weise werden die verschiedenen Stellen der Verwaltung gemäss ihren Zuständigkeiten und Expertisen miteinbezogen. Dies stellt sicher, dass auf jeden Einzelfall adäquat und spezifisch reagiert werden kann.

5. Wie viele Anträge auf Entzug einer ausländerrechtlichen Bewilligung wurden in den letzten 10 Jahren im Kanton Basel-Stadt gestellt? Wie viele wurden bewilligt und wieso wurden sie bewilligt? Wie viele wurden abgelehnt und wieso erfolgte die Ablehnung des Antrags? Bitte schlüsseln Sie Ihre Antwort auf nach Jahr.

Zur Vorgehensweise betreffend den Bewilligungswiderruf und die Wegweisung sei auf die Antwort zu den Fragen 3 und 4 verwiesen.

In den letzten 9 Jahren wurde vom Migrationsamt folgende Anzahl an ausländerrechtlichen Bewilligungen¹ widerrufen:

2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
37	116	99	115	69	46	89	69	66

Die überwiegende Mehrheit dieser Widerrufe des Migrationsamts wird gerichtlich bestätigt. Mangels statistischer Erhebung können keine detaillierteren Angaben gemacht werden.

¹ Aufenthaltsbewilligungen (B), Niederlassungsbewilligungen (C) und Kurzaufenthaltsbewilligungen (L).

6. **Wie viele Anträge von Asylanten und vorläufig Aufgenommenen für eine Reise in das Herkunftsland wurden in den vergangenen 10 Jahren gestellt? Wie viele wurden bewilligt und wieso wurden sie bewilligt? Wie viele wurden abgelehnt und aus welchem Grund erfolgte die Ablehnung? Bitte schlüsseln Sie Ihre Antwort nach Herkunftsland auf.**

Da Gesuche um Heimreisen von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen vom Staatssekretariat für Migration geprüft und bewilligt werden, kann der Regierungsrat keine entsprechenden statistischen Angaben machen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin